



Hochlastzeitfenster 2026

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 S. 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlastzeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: 2026

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen - Stand Dez.2013 (BK4-13-739) - folgende Hochlastzeitfenster:

Netzebene der Entnahmestelle	Frühling Mrz.-Mai	Sommer Jun.-Aug.	Herbst Sep.-Nov.	Winter Dez.-Feb.
	Uhrzeit von – bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis
Mittelspannung			09:15 – 12:30 Uhr 17:00 – 18:00 Uhr	09:30 – 10:00 Uhr 11:15 – 12:30 Uhr 17:30 – 18:00 Uhr
Umspg. MS/NS			11:15 – 12:15 Uhr 16:45 – 18:15 Uhr	08:30 – 10:30 Uhr 17:00 – 18:45 Uhr
Niederspannung				09:45 – 12:00 Uhr 17:15 – 19:00 Uhr

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich am Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur.